

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen

Vorstellung der Referentin

- Dr. Maike Gattermann-Kasper
- Universität Hamburg
 - Stabsstelle Koordination der Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen, zusammen mit Dr. Susanne Peschke und mehreren studentischen Mitarbeiter:innen
 - Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen nach § 88 HmbHG (Wahlamt), Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt

Agenda Teil 1 – 1 von 2

- Grundlagen
 - Daten
 - Begriffe
 - Inklusiv Prüfen im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Agenda Teil 1 – 2 von 2

- Prüfungen im Einzelfall chancengleich gestalten
 - Ausgewählte Anspruchsgrundlagen
 - Anspruchsvoraussetzungen
 - Mögliche Maßnahmen
 - Ausgewählte Verfahrensaspekte
- Kurze Fälle



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Grundlagen

Grundlagen: Daten

Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?

Studierende ...	D DSW (2017)
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	77 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	23 %
... die das Studium nicht erschwert	12 %
... die das Studium erschwert	11 %
(sehr) schwache Erschwernis	2 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	9 %

Welche Beeinträchtigungen haben Studierende?

Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die das Studium (am stärksten) erschwert	best2 DSW (2018)
Psychische Krankheiten	53 %
Chronisch-somatische Krankheiten	20 %
Teilleistungsstörungen	4 %
Bewegungsbeeinträchtigungen	4 %
Hörbeeinträchtigungen/Gehörlosigkeit, Sprechbeeinträchtigungen	3 %
Beeinträchtigungen des Sehens/Blindheit	3 %
Andere Kategorien	13 %

Wahrnehmbarkeit im universitären Alltag

Wahrnehmbarkeit der Beeinträchtigungen von Studierenden durch Dritte im direkten Kontakt nach best2 (DSW 2018)	Anteil an der Gruppe der Studierenden mit Beeinträchtigungen
Ja, bei der ersten Begegnung	4 %
Ja, wahrscheinlich nach einiger Zeit	29 %
Nein, nicht ohne Weiteres	67 %

Grundlagen: Begriffe

Beeinträchtigung und Behinderung – Hochschulrecht

- Landeshochschulgesetze enthalten keine Definition von Beeinträchtigung bzw. Behinderung
- Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2020)
Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen in Prüfungen – Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises in Hochschulgesetzen
- Forderung: Eigene „moderne“ Definition oder Verweis auf eine geeignete Definition, vor allem des jeweiligen LGG

Beeinträchtigung und Behinderung – Gleichstellungsrecht

- § 3 BGG orientiert an Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX
- Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen,
 - die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben („medizinischer Maßstab“),
 - welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern könne.n („soziologischer Maßstab“)Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Amtlich festgestellte (Schwer-) Behinderung

- Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt unter anderem tatsächliches Vorliegen einer langfristigen Beeinträchtigung bzw. Behinderung voraus
- Amtliche Feststellung einer Behinderung ist – anders als in der Regel im Berufsleben – nicht erforderlich
- Grad der Behinderung bzw. Höhe des Grades der Behinderung stellt keine Aussage über Leistungsvermögen oder Nachteile im Studium dar

Wie hängen die Begriffe zusammen?

Begriffe Sozial-/Gleichstellungsrecht	Begriffe Prüfungsrecht
Akute, vorübergehende Krankheit	Prüfungsunfähigkeit Folge: ggf. Rücktritt von Prüfungen
Akute, vorübergehende Krankheit	Prüfungsfähigkeit (selten) Folge: ggf. Nachteilsausgleich
Langfristige bzw. chronische Krankheit = ggf. Behinderung	Dauerleiden Folge: ggf. Nachteilsausgleich
Behinderung = Langfristige Beeinträchtigungen, die aufgrund negativer Wechselwirkungen mit Barrieren Teilhabebehinderung besteht	Behinderung Folge: ggf. Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich bei Dauerleiden?

- Unterscheidung zwischen akuten, vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und so genannten Dauerleiden ist vor allem für die Frage relevant, ob ein Rücktritt von einer Prüfung zulässig ist
- Nachteilsausgleich ist nach der Rechtsprechung bei so genannten Dauerleiden möglich, wenn Studierende die Anspruchsvoraussetzungen für einen Nachteilsausgleich vollständig erfüllen können

Grundlagen: Inklusiv Prüfen im Licht der UN-BRK

Inklusiv Prüfen im Licht der UN-BRK

Konzept UN-BRK	Auftrag	Konsequenz
Barrierefreiheit	Von vornherein (proaktiv) Gestaltung barrierefreier Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Prüfungen werden von allen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert, so dass Studierende idR keine Anträge stellen müssen
Angemessene Vorkehrungen (Nachteilsausgleich)	Im Nachhinein (reaktiv) Gestaltung chancengleicher Prüfungsbedingungen für bekannte Studierende nach individuellem Standard	Prüfungen werden mehrheitlich unter den vorgesehenen und im Einzelfall mit angepassten Bedingungen absolviert

Prüfungen im Einzelfall chancengleich gestalten

Schwerpunkt „Summative Prüfungen“

- Summative Prüfungen werden am Ende von Lehrveranstaltungen oder Modulen absolviert und gehen – im Gegensatz zu formativen Leistungen – in die Abschlussnote ein
 - Fokus: Lernergebnisse
 - Zweck: vor allem individueller Quervergleich
- Bei summativen Prüfungen dominieren (bislang) klassische Prüfungsformate wie Klausur, mündliche Prüfung, Referat/ Präsentation, Hausarbeit

Nachteilsausgleich: Ausgewählte Anspruchsgrundlagen

Spezifische Anspruchsgrundlagen

- Spezifische Anspruchsgrundlagen für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen (Auswahl)
 - Regelung zum Nachteilsausgleich der Universitäten bzw. Hochschulen auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes
 - Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2 iVm 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK
 - Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK iVm Art. 2 Abs. 1 ZP-EMRK
 - Besonderer prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderungen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Allgemeine Anspruchsgrundlage

- Allgemeine Anspruchsgrundlage für Studierende mit Beeinträchtigungen und andere Studierende mit Nachteilen
 - Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG

Nachteilsausgleich: Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen

- Es gibt in einem zentralen Aspekt unterschiedliche Auffassungen über die Anspruchsvoraussetzungen
 - Anspruchsvoraussetzungen nach einem erheblichen Teil der bisherigen Rechtsprechung
 - Anspruchsvoraussetzungen nach dem Rechtsgutachten von Professor Ennuschat (2019), vereinzelt neuerer Rechtsprechung und faktischem Handeln an einer Reihe von Universitäten und Hochschulen

Erste Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsvoraussetzungen (Rechtsprechung, Rechtsgutachten)	Anmerkungen
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung i. S. des jeweiligen LGG	Diagnose nach ICD-10 GM Version 2023 sollte nach Möglichkeit vorliegen

Zweite Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsvoraussetzungen (Rechtsprechung, Rechtsgutachten)	Anmerkungen
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung i. S. des jeweiligen LGG	Diagnose nach ICD-10 GM Version 2023 sollte nach Möglichkeit vorliegen
Nachteil in Zusammenhang mit langfristiger gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Bestimmter Status, z. B. Schwerbehinderung, oder Diagnose sind allein kein Nachteil – relevant sind funktionale Einschränkungen

Was ist ein Nachteil?

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägungen im Einzelfall
Prüfungs- und Aufgabenformate	Fehlende Struktur, Bewertung von Rechtschreibleistungen, Sprachniveau zu hoch, „falsches“ Format
Technische Bedingungen	E-Learning-Plattform oder Prüfungsdokumente nicht barrierefrei, Aktivitäten nur mit Hilfsmitteln durchführbar
Örtlich-räumliche Bedingungen	Kein WC für Menschen mit Behinderungen im Gebäude, Raum zu klein/zu groß, Möbel nicht höhen-/neigungsverstellbar
Zeitliche Bedingungen	Prüfungsdauer zu kurz/zu lang, Prüfungsbeginn zu früh
Sozialformen	Gruppenarbeiten oder -prüfungen nicht möglich
Dienstleistungen	Keine qualifizierten Assistenzpersonen verfügbar

Dritte Anspruchsvoraussetzung

Drei Anspruchsvoraussetzungen (erheblicher Teil der Rechtsprechung)	Zwei Voraussetzungen (Rechtgutachten und zum Teil neuere Rechtsprechung)
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung i. S. des jeweiligen LGG	Siehe 1. Spalte
Nachteil in Zusammenhang mit langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Siehe 1. Spalte Anspruch auf Nachteilsausgleich ist zu bejahen, wenn die beiden ersten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen,
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Behinderung betrifft nicht durch die aktuelle Prüfung nachzuweisenden Befähigungen	es sei denn, der Prüfungszweck en steht dem zwingend entgegen

Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 1 von 2

Erheblicher Teil der Rechtsprechung:

- Prüfungszweck
- Dabei Unterscheidung von
 - gedanklicher Erarbeitung der Aufgabenlösung und
 - beeinträchtiger Erfassung der Aufgabenstellung bzw. beeinträchtiger Darstellung der zuvor im Kopf erarbeiteten Aufgabenlösung

Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 2 von 2

Erheblicher Teil der Rechtsprechung:

- Beeinträchtigungen, die sich auf die gedankliche Erarbeitung der Aufgabenlösung auswirken, dürfen nicht ausgeglichen werden
- Psychische oder somatische Krankheiten, die sich z. B. auf das Konzentrationsvermögen auswirken, gelten demnach als „nicht ausgleichsfähig“
- Datenerhebungen best1 und best2 zeigen, dass Universitäten und Hochschulen zum Teil anders verfahren

Umgang mit der dritten Voraussetzung 1 von 2

- Prüfungszweck muss **im Einzelfall** mit der jeweiligen Prüfungsordnung und der/den Modulbeschreibung/en so genau wie möglich ermittelt werden
- Falls es „latente“ Prüfungsgegenstände gibt, die sich nicht aus der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibungen ableiten lassen, z. B. Störanfälligkeit bei Autismus-Spektrum-Störungen oder ADHS, soll dies nicht berücksichtigt werden
s. VG Freiburg, Urteil vom 05.08. 2021 – 1 K 3332/20 <https://openjur.de/u/2363143.html>

Umgang mit der dritten Voraussetzung 2 von 2

- Studiengänge, die zu einem bestimmten Beruf führen, z. B. Medizin, sollte geklärt werden, ob und in wie weit Prüfungen sich bereits auf die Berufsfähigkeit beziehen. Falls ja, sollte sich an Möglichkeiten des Ausgleichs im Beruf orientiert werden

Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

- Kein Ermessen in Bezug auf „Ob“ des Nachteilsausgleichs
 - Wenn die Prüfung eines Antrags auf Nachteilsausgleich ergibt, dass alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, muss der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich gewähren
- Ermessen in Bezug auf „Wie“ des Nachteilsausgleichs
 - Der Prüfungsausschuss kann andere als die beantragten Maßnahmen oder die beantragten Maßnahmen mit anderer Bemessung bewilligen.
 - Die dafür erforderlichen Ressourcen dürfen dabei keine Rolle spielen!

Nachteilsausgleich: Mögliche Maßnahmen

Prüfungsbedingungen als Ansatzpunkte für Maßnahmen

Prüfungsbedingungen	Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Prüfungs- und Aufgabenformate	Ersatz eines Präsenzvortrags durch Screencast
Technische Bedingungen	Barrierefreie Gestaltung der Prüfungsaufgaben
Örtlich-räumliche Bedingungen	Eigener Bearbeitungsraum
Zeitliche Bedingungen	Verlängerung der Bearbeitungszeit, Pausenregelung, Einlesezeit, späterer Beginn einer Prüfung
Sozialformen	Einzel- statt Gruppenprüfung
Dienstleistungen	Bereitstellung von Assistenzpersonen oder Dolmetscher:innen

Nachteilsausgleich für Studierende zulässig?

Aspekte von Prüfungen	Diversitätskategorie	Beeinträchtigung	Familienaufgaben	International
Prüfungs-/Aufgabenformat		zum Teil ja	idR nein	idR nein
Technische Bedingungen		grundsätzlich ja	idR nein	idR nein
Organisatorische Bedingungen		grundsätzlich ja	zum Teil ja	idR nein
Örtlich-räumliche Bedingungen		grundsätzlich ja	grundsätzlich ja	idR nein
Zeitliche Bedingungen		grundsätzlich ja	grundsätzlich ja	idR nein
Sozialformen		grundsätzlich ja	idR nein	idR nein
Dienstleistungen		grundsätzlich ja	idR nein	idR nein

Grenzen des Ermessens Bei Auswahl von Maßnahmen

- Grenzen nach bisheriger Rechtsprechung
 - Keine Überkompensation von Nachteilen, geringe Über- oder Unterkompensationen nach neuerer Rechtsprechung vertretbar
 - Keine Absenkung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards, insbesondere keine Änderung des Bewertungsmaßstabs, z. B. Verzicht auf bzw. andere Bewertung von (Teil-) Leistungen, sog. „Notenschutz“ ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
 - Keine Änderung des Prüfungsgegenstands, daher Wechsel des Prüfungsformats

Welche Maßnahmen sind in der Regel nicht zulässig?

- Zusätzlicher Prüfungsversuch
 - Aber: § 64 Abs. 2a S. 2 HG NRW
 - Alternative: Härtefallregelung
- (Teil-) Erlass von Leistungen
- Änderte Aufgabenstellung
- ...

Zusätzliche Bearbeitungszeit oder Pause(n)? 1 von 2

- **Zusätzliche Bearbeitungszeit**
 - bei Beeinträchtigungen von Aktivitäten, die während der Dauer der Prüfung ständig oder regelmäßig bzw. häufig bestehen, z. B. Beeinträchtigungen des Lesens oder Beeinträchtigungen des Schreibens mit der Hand oder des Tippens

Zusätzliche Bearbeitungszeit oder Pause(n)? 2 von 2

- Pause(n)
 - bei unregelmäßig bzw. möglicherweise auftretenden Auswirkungen von Beeinträchtigungen, z. B. Toilettengänge bei chronisch-entzündlichen Darmkrankheiten,
 - und bei Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf Aktivitäten, die bei Arbeiten ohne Unterbrechung oder längerer Dauer zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen, z. B. Schmerzen

Verlängerte Bearbeitungszeit oder Pause?

Beeinträchtigungen, Lebenslagen	Verlängerte Bearbeitungszeit	Pausenregelung
Diabetes Typ 1	Nein	Ja
Einarmigkeit	Ja	Nein
Morbus Crohn	Nein	Ja
Schwangerschaft/Stillzeit	Nein	Ja
Polyarthrititis	In manchen Fällen ja	Ja
Motorische Beeinträchtigung	In vielen Fällen ja	Ja
Angststörung	Nein	Ja

Ersatzleistungen 1 von 2

- Eine Kohorte muss stets mit dem gleichen Format geprüft werden, ein Nachteilsausgleich im Einzelfall ist jedoch möglich
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein **nicht** gleichwertiges Format scheidet von vornherein aus
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein gleichwertiges Format ist nur dann geboten, wenn eine Anpassung des vorgesehenen Formats nicht zu einem Ausgleich der Nachteile führt

Ersatzleistungen nach Prüfungsformaten 1 von 3

Vorgesehenes Format	Anpassung vorgesehenes Format?	Mögliches Ersatzformat
Klausur	Verlängerte Bearbeitungszeit, Pausen, eigener Raum, Assistenz, Hilfsmitteln, Skills	Evtl. mündliche Prüfung
Mündliche Prüfung	Mehr Zeit, Pausen, schriftliche Unterstützung, Dolmetscher:innen, Begleitperson, Hilfsmittel, Assistenz	Evtl. Klausur oder klausurähnliches Take Home Exam
Referat/Präsentation	Ausschluss des Plenums, Kommunikationsassistenz, andere Assistenz, Dolmetscher:innen	Screencast, Redemanuskript, kommentierte Präsentation

Ersatzleistungen nach Prüfungsformaten 2 von 3

Vorgesehenes Format	Anpassung vorgesehenes Format?	Mögliches Ersatzformat
Haus-/Abschlussarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit	Bei Hausarbeiten schwierig, bei Abschlussarbeiten nicht möglich (aber von manchen Studierenden gefordert)
Praktikum (Schule, Beruf)	Teilzeit statt Vollzeit, Wahl der Schule, Teilung des Praktikums in mehrere Abschnitte, HomeOffice	Ersatz schwierig, insb. in Studiengängen mit eindeutigem Berufsbild

Ersatzleistungen nach Prüfungsformaten 3 von 3

Vorgesehenes Format	Anpassung vorgesehene Format?	Mögliches Ersatzformat
Exkursion	Andere Unterkunft, andere Anreise, Assistenz, Hilfsmittel	Andere Exkursion, mehrere kürzere Exkursionen, evtl. andere Leistungen, z. B. Praktikum, Hospitation
Auslandsaufenthalt	Evtl. andere als die vorgesehene Zielregion, Teilung des Auslandsaufenthalts in mehrere Abschnitte, Verschiebung des Aufenthalts innerhalb des Studiums	Diverse andere Formate, meistens in Kombination

Nachteilsausgleich: Ausgewählte Verfahrensaspekte

Ausgewählte Verfahrensaspekte 1 von 2

Verfahrensaspekt	Was gilt ohne Regelung?	Anmerkungen, Empfehlungen
Antragsform	Regelung in PO? Falls nein, verschiedene Formen möglich	Angebot eines Formulars für Studierende hilfreich
Antragsfrist	Regelung in PO? Falls nein, „rechtzeitig“	„rechtzeitig“ = circa vier Wochen vor Prüfung
Antragsempfänger:in	iRegelung in PO? dR Prüfungsausschuss, z. T. informelle Praktiken	Delegation von Entscheidungen auf PA-Vorsitzende:n sinnvoll
Nachweise	Regelung in PO? Falls nein, Regelung sinnvoll; amtsärztliche Atteste nur bei Ermächtigung LHG	Keine Festlegung auf bestimmte, sondern auf „geeignete“ Nachweise

Ausgewählte Verfahrensaspekte 2 von 2

Verfahrensaspekt	Was gilt ohne Regelung?	Anmerkungen, Empfehlungen
Zeitliche Reichweite Entscheidung	Regelung in PO? Falls nein, Festlegung im Einzelfall	So lange, wie im Einzelfall möglich wg. Verwaltungsaufwand
Rolle Beauftragte Studierende mit Beeinträchtigungen	Regelung in PO? Falls nein, ggf. faktische Rolle, insb. Beratung	Beteiligungsrechte bei Nachteilsausgleich sinnvoll, z. B. Stellungnahme zu Anträgen

Nachweise als „Beweismittel“ zum Antrag

- Ärztliche oder psychotherapeutische (oder andere) Nachweise sollen
 - Fragen zu medizinischen Sachverhalten beantworten, insbesondere zu funktionalen Einschränkungen
 - keine rechtlichen Fragen beantworten, also ob bei dem festgestellten medizinischem Sachverhalt die Anspruchsvoraussetzungen für einen Nachteilsausgleich vorliegen
- Die Entscheidung, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall angemessen sind, liegt allein beim Prüfungsausschuss

Aktualität von Nachweisen?

- Beeinträchtigungen, die auf Dauer bestehen, müssen oftmals nicht (regelmäßig) behandelt werden: Studierende haben dann häufig nur ältere Nachweise, die akzeptiert werden sollten, z. B. bei Autismus-Spektrum-Störungen, Beeinträchtigungen des Hörens, Sehens oder Sprechens sowie Legasthenie
- Beschaffung aktueller Nachweise aufgrund von Wartezeiten auf Diagnostik und/oder Therapie nicht selten schwierig und zum Teil teuer, z. B. bei Legasthenie, daher ggf. Übergangslösung suchen

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Rechtliche Verankerung von Nachteilsausgleichen

Agenda Teil 2

- Rechtliche Verankerung bzw. Gestaltung einer Regelung zum Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen
- Definition eines Prozesses „Nachteilsausgleich“

Rechtliche Verankerung

Moderne Regelung Nachteilsausgleich PO(en) 1 von 2

- § 16 S. 4 HRG: „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ Wie setzt das LHG diese Vorgabe um?
- Welche Hochschulprüfungsordnungen haben bereits Regelungen zum Nachteilsausgleich? Was ist ggf. mit relevanten staatlichen Prüfungsordnungen?

Moderne Regelung Nachteilsausgleich PO(en) 2 von 2

- Wie sind die vorhandenen Regelungen gestaltet?
 - Gibt es Regelungslücken, die geschlossen werden sollten?
 - Sollten die vorhandenen Regelungsbestandteile geändert werden?
- Wie können Änderungen initiiert werden? Wer sind die relevanten Akteur:innen?

Zentrale Elemente einer Regelung 1 von 2

Bestandteil	Beispiele
Personeller Geltungsbereich	Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ... mit Behinderungen gemäß § xy LGG, ... mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten ...
Sachlicher Geltungsbereich	Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in der PO vorgesehenen Fristen, ggf. andere Aspekte, z. B. Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Konsekutivität, Anwesenheitspflichten
Typische Maßnahmen	Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) Anpassung äußerer Prüfungsbedingungen, verlängerte Bearbeitungszeiten, Verlängerung der in diesen Ordnungen vorgesehenen Fristen, Absolvieren von Leistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form

Zentrale Elemente einer Regelung 2 von 2

Bestandteil	Beispiele
Verfahren	Antragsform, -frist, ggf. -turnus, Nachweis s. Folie 47
Beteiligungsrechte	<ul style="list-style-type: none">▪ Zwei Beispielformulierungen▪ Bei Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich ist die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit ... gemäß § xy LHG bzw. die Beratungsstelle für Studierende mit ... zu beteiligen▪ Beanstandet die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit ... eine geplante oder bereits getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses, muss sich der Ausschuss erneut damit befassen. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, ist die oder der Prorektor:in / Vizepräsident:in für Studium und Lehre zu beteiligen



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Prozess gestalten

Identifikation und Analyse vorhandener Prozesse 1 von 2

- Überblick verschaffen
 - Formeller Prozess mit Prüfungsausschuss und/oder informelle Absprachen, z. B. zwischen Prüfer:in und Student:in
 - Weitgehend einheitlicher Prozess der Universität bzw. Hochschule oder unterschiedliche Prozesse, z. B. auf Fakultäts- bzw. Studiengangebene und/oder nach Leistungsformaten, z. B. Prüfungsleistungen, Studienleistungen

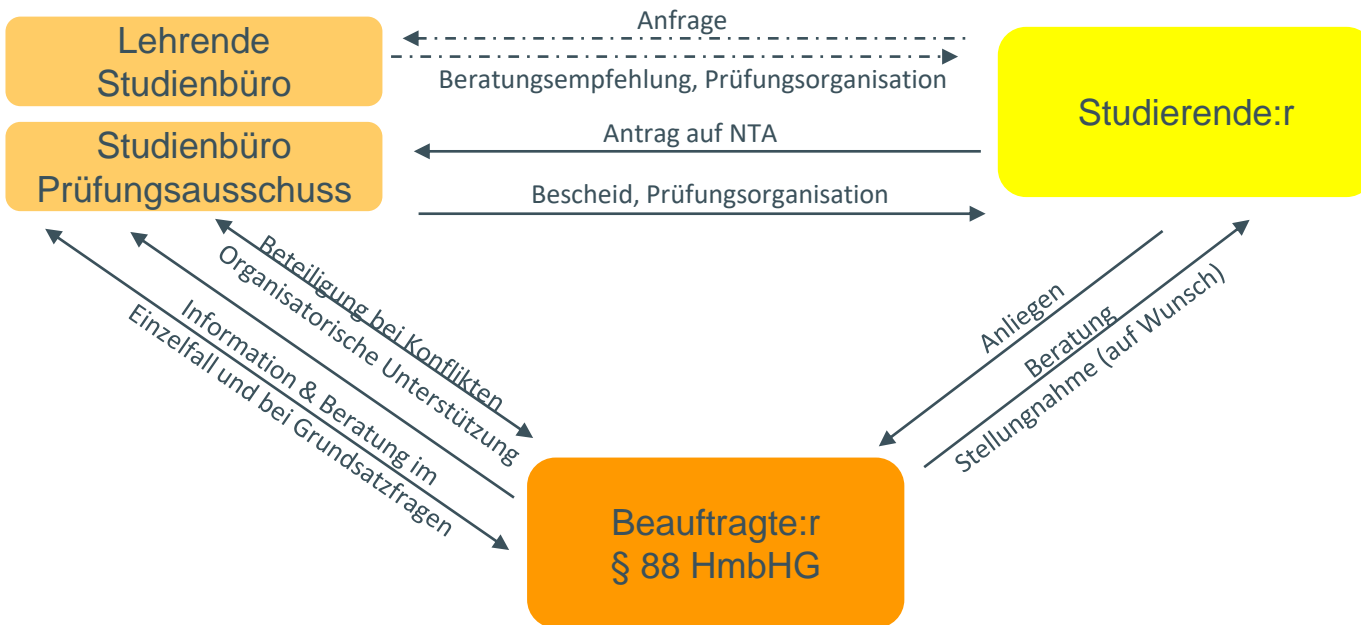
Identifikation und Analyse vorhandener Prozesse 2 von 2

- Vorhandene Prozesse analysieren
 - Akteur:innen
 - Aufgaben der Akteur:innen, z. B. Lehrende
 - Entscheider:in bei Studien- und Prüfungsleistungen?
 - Studierende an Prüfungsausschuss verweisen und zur Antragstellung motivieren?
 - Abläufe

Prozess definieren

- Wie können rechtliche Vorgaben umgesetzt werden?
- Welcher Prozess passt zur Universität bzw. Hochschule?
 - Größe
 - Organisationsstruktur
 - Kultur
 - Beteiligungsrecht
- Wer macht was bzw. wer soll zukünftig was machen?

Beispiel UHH



Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule: Rechtsgutachten, Berlin 2019.
- Fischer, E./Jeremias, C. /Dieterich, P. (2022): Prüfungsrecht, 8., vollständig überarbeitete Auflage, München 2022.
- Gattermann-Kasper, M. (2019): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen: Arbeitshilfe für Beratende, Berlin 2019.
- Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszählungen nach Geschlecht sowie für die Länder
- Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018

Abkürzungsverzeichnis 1 von 2

Art.	Artikel
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (des Bundes)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
GM	German Modification (bei ICD-10 GM)
HG NRW	Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
ICD	International Classification of Diseases
iVm	in Verbindung mit
idR	in der Regel

Abkürzungsverzeichnis 2 von 2

LGG	Gesetz(e) zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eines Landes/der Länder
LHG	Landeshochschulgesetz
PA	Prüfungsausschuss
PO(en)	Prüfungsordnung(en)
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
ZP-EMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention